

Wohnungsauskunft.

Gegen Zahlung einer Gebühr von 25 Pfennigen wird im Einwohnermelde- bureau und in den Bezirksbüros (s. oben: Meldstellen) Auskunft über den Aufenthalt von Personen erteilt und zwar sowohl an Sonn- und Festtagen wie in der Woche. Die Büros sind für diesen Zweck geöffnet werktäglich März bis einschl. Oktbr. 8-7, Novbr. bis einschl. Febr. 9-7, Sonn- und Festtage von 9-12 Uhr. Die Bezirksbüros können nur Auskunft über die in ihrem Bezirk wohnenden Personen geben. In den Unterstellen und Meldstellen wird keine Wohnungsaus- kunft erteilt. Die Auskunftgebühr ist mit 25 Pf. für jede Auskunft auch dann zu entrichten, wenn die gesuchte Person in den Registern nicht anzufinden ist oder eine neue Adresse nicht mitgeteilt werden kann.

2. Fremdenkontrolle.

Die Fremdenpolizei übt die Kontrolle über die nach Hamburg zum dauernden Aufenthalt ziehenden Fremden aus.

Gasthofsfremde.

Die in den Hotels, Herbergen und bei den Schlafbasen übernachtenden Personen sind in ein Fremdenbuch einzutragen und mittelst einer Liste täglich bis 10 morgens der Fremdenpolizei (Meldamt) zu melden. Aufzuführen sind alle Personen, welche bis 8 Uhr morgens desjenigen Tages, an welchem die Liste eingeleitet werden, in dem Gasthause ein Unterkommen gefunden haben. Zu den Gastwirten zählen auch die Inhaber der Hotels garnis. Zu den Meldungen sind nur die vorgeschriebenen Formulare zu benutzen, die einzeln oder als durch- lochte Hefte zu verwenden sind. In derselben Weise sind die abgereisten Fremden zu melden. Personen, welche länger als 4 Wochen in den Gasthäusern wohnen, unterliegen der Meldepflicht wie Einwohner. War eine im Gasthause wohnende Person vorher bereits als Einwohner gemeldet, so ist der Anmelde- schein bei der Anmeldung für den Aufenthalt im Hotel mit einzureichen.

Auswanderer.

Auswandererunternehmer haben ein Verzeichnis der von ihnen beför- derten Auswanderer am Tage nach Abgang des Schiffs durch die Auswanderer- behörde der Fremdenpolizei einzureichen. Für jeden beförderten Auswanderer über ein Jahr alt, haben sie eine Abgabe von 60 Pfennigen zu entrichten.

Auswandererwirte.

Die Auswandererwirte haben alle bei ihnen sich aufhaltenden Auswanderer in ein Fremdenbuch einzutragen und täglich einen Auszug bis 10 Uhr morgens der Fremdenpolizei einzuliefern. Ebenso ist die Abreise zu melden. Auswan- derer, welche länger als 14 Tage im Logierhause bleiben, sind wie Einwohner der Meldepflicht unterworfen.

3. Passpolizei.

Für die Dauer des Krieges bestehen besondere Passvorschriften. Nähere Auskunft wird im Passbureau Damthorstrasse 10, II, erteilt.

4. Gesindepolizei.

Für die Anmeldung der Dienstboten gilt im allgemeinen das oben unter 1. Gesagte. Besonders ist noch zu bemerken, dass bei der Anmeldung von Dienst- boten ein von der Herrschaft angefertigter Dienstbotenschein (Formulare sind in den Meldstellen zu haben) vorzulegen ist. Hat der Dienstbote bereits Anmeldechein oder ein Dienstbuch, so sind diese mit vorzulegen.

Dienstbücher.

Jeder Dienstbote, der hier in Dienst tritt, muss ein Dienstbuch haben. Ist er im Besitz eines nicht hamburgischen Dienstbuches, so genügt dieses auch für hier, andernfalls muss er bei der polizeilichen Meldestelle ein Dienstbuch lösen gegen 50 Pfennige Gebühr. Zu diesem Zweck muss er aber persönlich erscheinen, da das Buch in Gegenwart des Beamten von ihm unterschrieben werden muss. Für die Neuausfertigung eines verlorenen, gefälschten oder unbrauchbar ge- machten Dienstbuches ist eine Gebühr von 1 Mk. zu entrichten. Wer ein Dienst- buch verliert und von demselben Gebrauch macht, wird bestraft. Die Dienst- herrschaft ist allein berechtigt, in das Dienstbuch Eintragungen zu machen, die auf Antrag von der Polizeibehörde beglaubigt werden. Beim Dienstantritt und Austritt ist das Dienstbuch der Dienstherrschaft vorzulegen.

Dienstzeugnisse.

Zur Eintragung eines Zeugnisses in das Hamburger Dienstbuch ist die Herrschaft nicht verpflichtet und nur dann berechtigt, wenn der Dienstbote nicht widerspricht.

Dienstboten-Krankenkasse.

Der Dienstboten-Krankenkasse gehören nur ausschließlich im Privathaushalt beschäftigte Dienstboten (§ 2 d. D. O.) an. Die - und Abmeldung für die Dienstboten-Krankenkasse erfolgt durch die Polizeibehörde, nachdem dort die oben erwähnte Meldung von der Dienstherrschaft beschaft ist. Wer die Ab- meldung bei der Polizeibehörde unterlässt, hat die Kassenbeiträge so lange fort- zuzahlen, bis die Abmeldung erledigt ist. Formulare hierzu sind in den Melde- stellen zu haben. Alle andern Dienstboten sind bei der Polizeibehörde und ausserdem noch bei der Behörde für das Versicherungswesen an- und abzumelden.

Streitsachen.

Über Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten entscheidet die Polizeibehörde in erster Instanz, vorausgesetzt, dass die Geldforderung den Betrag von 150 Mk. nicht übersteigt. Höhere Forderungen sind beim Amtsgericht einzuklagen. Wer die Entscheidung der Polizeibehörde anfechten will, muss innerhalb 14 Tagen nach der Bekanntmachung beim Amtsgericht Einspruch er- heben. Klagen in Dienstbotensachen aus dem Stadtgebiet werden im Melde- amt (Dammthorstr. 10) und in den Bezirksbüros eingekommen. Klagen aus einem Dienstverhältnis im Landgebiet sind bei dem Gemeindevorsteher anzu- bringen. Die Klage kann mündlich oder schriftlich gestellt werden, im letzteren Falle ist sie in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Parteien können auch, ohne dass eine Klage vorher angebracht ist, gemeinsam während der Geschäfts- stunden vor einer der Dienststellen zur sofortigen Verhandlung über den Streit erscheinen. Die Verhandlung vor der Polizeibehörde erfolgt gebührenfrei.

Strafanträge wegen Vertragsbruch.

Ein Dienstbote, welcher ohne gesetzmässige Ursache und böswillig den Dienstantritt verweigert oder den Dienst verlässt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder Haft bestraft. Der Antrag auf Bestrafung muss innerhalb 14 Tagen gestellt und kann bis zur rechtskräftigen Straffestsetzung zurückgenommen werden.

Dienstbotenordnung

vom 7. Dezember 1898 in der Fassung vom 11. Oktober 1901.

Siehe Adressbuch 1918 und frühere Jahrgänge.

Geschäftsbetrieb und Gebühren der gewerbemässigen Stellenvermittler

siehe im Adressbuch 1914 und 1913.

Hundesteuer.

Die Steuer beträgt: für Hunde unter 45 cm Schulterhöhe M. 20; für Hunde über 45 cm Schulterhöhe M. 60; für mehrere von einer Person oder von ver- schiedenen Personen in einem Wohngeass gehaltene Hunde, für jeden Hund M. 45, und wenn nur einer der Hunde über 45 cm Schulterhöhe hat, für jeden Hund M. 75; für Zug- und Wachhunde M. 3. Die Steuer ist ohne behörd- liche Aufforderung zu zahlen und zwar im Laufe des Monats Januar im voraus für das ganze Jahr. Die im Laufe des Jahres angeschafften über 3 Monate alten Hunde müssen binnen einer Woche nach Eintritt der Steuerpflicht ver- steuert werden. Tritt die Verpflichtung zur Versteuerung eines Hundes im Laufe des zweiten Kalenderhalbjahres ein, so ist nur die Hälfte der Steuer zu entrichten. Auch wird die Hälfte der Steuer zurückvergütet, wenn der Hund im Laufe des ersten Halbjahrs gestorben, abgeschafft oder ausgeführt und unter Rücklieferung der Steuermarken abgemeldet ist.

Die Hundesteuer ist für die innere Stadt im Stadthaus, Zimmer 58, für die übrigen Polizeibezirke im betreffenden Bezirksbureau werktags zwischen 9 und 3 zu entrichten. Wer seinen Hund für das neue Jahr nicht wieder ver- steuern will, muss ihn bis zum 31. Dezember abschaffen.

Warnungsschüsse bei zu erwartendem hohem Wasser in Hamburg.

Sobald von Cuxhaven amtlich telegraphiert wird, daß die Flut dort eine Höhe von 6m erreicht hat, worauf hier in der Regel eine Flut von 6,30 m (12 Fuß nach altem Pegelmaß) binnen 3 Stunden erfolgt, werden hier von einer jeden der beiden Batterien am „Stintfang“ und „Staddeich“ drei schnell aufeinander fol- gende Kanonenschüsse abgefeuert, und dieses Signal wird bei jeder folgenden Meldung aus Cuxhaven, daß die Flut dort noch um 30 cm höher gestiegen sei, wiederholt.

Wenn jedoch das Wasser der Elbe hier auf 6,30 m gestiegen ist, so soll dieser hiesige Wasserstand durch je einen Schuß von einer jeden der beiden oben erwähnten Batterien angezeigt werden, und dieses Signal wird bei einer jeden Steigung des hiesigen Wasserstandes um 30 cm wiederholt, während sodann die auf den Wasserstand in Cuxhaven bezüglichen drei Warnungsschüsse nicht weiter abgegeben werden.

Märkte.

A. Der Stadt Hamburg.

I. Jahrmärkte: A) Lämmermarkt, eintägig, alljährlich am Freitag vor Pfingsten, Kram- und Viehmarkt. 17. Mai. Vor dem Lübeckertor.

B) Dom (Weihnachtsmarkt), alljährlich vom 1. Sonntag im Dezember bis einschl. 2. Weihnachtstag, Krammarkt, 1918: vom 1. bis 26. Dezember auf dem Heiligengeistfeld. Das Platzgeld für die Jahrmärkte ist tarifmässig festgesetzt und bei der Gewerbepolizei, Stadthaus-Neubau (Stadthausbrücke 8), III, Stock, Zimmer 47, zu erfragen.

II. Wochenmärkte: Frucht- und Gemüsemarkt auf dem Deichthor- markt. Mit Ausnahme der Sonn- und Festtage wird an jedem Tage zweimal Frucht- und Gemüsemarkt abgehalten; Vormittags- und Nachmittags-Markt. Haupttage sind Mont., Mittw. und Freit. Tägliche Marktzeiten im Frühjahr (vom 1./2. bis 30./1.) von 5 morgens bis 10 Uhr vorm. und von 1 nachm. bis 6 1/2 Uhr abends; im Sommer (vom 1./5. bis 31./8.) von 4 morgens bis 10 Uhr vorm. und von 2 nachmittags bis 7 1/2 Uhr abends; im Herbst (vom 1./9. bis 30./11.) von 5 morgens bis 10 Uhr vorm. und von 1 nachmittags bis 6 1/2 abends; im Winter vom 1./12. bis Ende Februar von 7 morgens bis 10 Uhr vorm. und von 1 nachm. bis 6 1/2 Uhr abends.

Platzweisung erfolgt durch die Marktpolizeiführer am Markt, Stand- gelderhebung durch die Marktstellgeldnehmer. Gegenstände des Wochen- marktverkehrs siehe § 66 der Gewerbeordnung.

III. Spezialmärkte: A) Pferdemarkt auf dem neuen Pferdemarkt. Für 1918 sind festgesetzt: 15. Januar, 15. Februar, 15. März, 5. April, 3. Mai, 30. August, 27. September, 29. Oktober.

B) Schlaechtvielmärkte auf dem Zentralvielmarkt. 1. Für Rinder und Schafe: Am Donnerst. jeder Woche. 2. Für Kälber: Am Dienst. jeder Woche. 3. Für Schweine: An jedem Werktag ausgenommen Montags.

B. Landherrnschaft der Marschlande.

Finkenwärder Markt: 24. Juni.

C. Landherrnschaft Ritzebüttel.

1. Ritzebütteler Krammarkt: 13. und 14. Mai.

2. Herbstviehmarkt, verbunden mit Gemüse- u. Krammarkt: 13. u. 14. Oktober.

D. Landherrnschaft Bergedorf.

I. Stadt Bergedorf.

1. Vieh- und Pferdemarkt: 14. März.

2. Kram-, Vieh- und Pferdemarkt: 29. April u. 9. September.

3. Schweinemärkte: 21. Januar, 18. Februar, 18. März, 15. April, 27. Mai, 17. Juni, 15. Juli, 19. August, 16. September, 21. Oktober, 18. November, 16. Dezember.

II. Neungamme.

Kram-, Vieh- und Pferdemarkt: 13. Mai.

III. Kirchwärder.

1. Viehmarkt: 10. April.

2. Zollenspieker Krammarkt in Verbindung mit Viehmarkt: 23. September.

IV. Geesthacht.

1. Kram-, Vieh- und Pferdemarkt: 7. Mai u. 1. November.

2. Schweinemärkte: 8. Januar, 5. Februar, 5. März, 2. April, 7. Mai, 4. Juni, 2. Juli, 6. August, 3. Sept., 1. Okt., 5. Novb., 3. Dez.

Banken.

Brasilianische Bank für Deutschland.

Stammsitz und Gründungsjahr: Hamburg 1887. Filialen: Rio de Janeiro, Sao Paulo, Santos, Porto Alegre, Bahia. Geschäftsstelle in Hamburg: Adolfsbrücke 10.

Aufsichtsrat: M. von Schinckel, Vors., Dr. A. Salomonsohn, stellvert., Vors., J. A. Buchheister, Kommerzienrat H. Hasenclever, Dr. Fr. A. Boner, Kommerzienrat H. Stoltz, A. Pfass, Wilh. O. Schroeder.

Direktion in Hamburg: G. H. Kammerer, E. v. Oesterle.

Brasilien: E. John, W. Rupp, G. Pfeifer, Th. Matthiesen, Chs. A. Baumann, F. Heide, R. Möller, F. Carl.

Prokuristen in Brasilien: F. Salomon, C. Ziermann, A. Seifert, I. Heinsfurter, F. Liechtenberger, H. Schrader, G. Ahrlingsmann, J. Metz, C. W. Schneider, A. Ravache, X. Drolshagen, E. Laurent, H. Wessel, H. Ewald, C. Richter, B. Nielsen, F. Urbahn, W. Peters.

Aktien-Kapital: M. 15,000,000. Reserverfonds: M. 6,850,000. Dividende 1895 u. I. Sem. 1896: 12 1/2%, 1896/7-1908/9: 12, 12, 12, 9, 8, 6, 8, 10, 10, 10, 10, 10, 1909/10: 10%, 1910/11: 10%, 1911/12: 10%, 1912/13: 10%, 1913/14: 6%, 1914/15: 8%.

Zweck: Betrieb von Bank- und Handelsgeschäften mit und in Brasilien, doch sind Geschäfte mit und in anderen Handelsplätzen nicht ausgeschlossen.

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt im ersten Band.